

BGer 5A_609/2025 vom 7. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_609_2025

FR: TF 5A_609/2025 du 7 août 2025

IT: TF 5A_609/2025 del 7 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein obergerichtlicher Nichteintretensentscheid betreffend die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege im bezirksrätlichen Beschwerdeverfahren. Weil das Obergericht auf das diesbezügliche Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, kann Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur die Frage bilden, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Nicht Beurteilungsgegenstand bildete jedoch die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege im KESB-Verfahren und sodann wäre auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer für das obergerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege verlangt hätte. Gänzlich ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes steht schliesslich die Entlassung der Beiständin und der Kindesvertreterin; dies war nicht nur nicht Gegenstand des obergerichtlichen Verfahrens, sondern hierüber hat selbst der Bezirksrat noch nicht entschieden. Insbesondere auch diesbezüglich kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich allgemein zu angeblichen Verfehlungen der Kindesvertreterin und der Beiständin sowie zu Kinderrechten. Jedoch nimmt er in keiner der Eingaben einen konkreten Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des Obergerichtes auf die Beschwerde gegen den das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisenden bezirksrätlichen Beschluss und schon gar nicht tut er mit sachgerichteten Ausführungen dar, inwiefern der diesbezügliche obergerichtliche Beschluss Recht verletzen soll. Alles andere kann wie gesagt von vornherein nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bilden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Das Begehren um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe einer Rechtsvertretung scheint sich ausschliesslich auf die kantonalen Verfahren zu beziehen. Ohnehin könnte einem entsprechenden Gesuch für das bundesgerichtlichen Verfahren keine

Aussicht auf Erfolg beschieden sein, weil die Beschwerde - wie die vorstehenden Erwägungen zeigen - als von Anfang an aussichtslos zu gelten hätte und es deshalb an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen würde (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.